

Zunächst muss hier der Zwischensatz von 'Et prosecutor' bis 'completum' erläutert werden. Der Kläger soll von den ihm Gleichen drei und von den Erlesenen andere drei stellen, die durch Eidschwur bekräftigen, dass das, was das salische Gesetz enthält, erfüllt worden sei; d. h. der Kläger muss drei von seinen Standesgenossen und drei vornehmere, angesehenere Männer mitbringen, die beschwören, dass, nach Sohms Ausdruck, 'alles rechtmässig vor sich gegangen sei' ¹. Man hat bisher, soviel ich sehe, in den 'electi', die hier und auch noch an anderen Stellen im Pactus begegnen, nach Analogie anderer Gesetze — wo diese Auslegung zweifellos am Platze ist — Leute gesehen, die nicht vom Kläger, sondern vom Beklagten erwählt wurden, sodass wir hier von diesem zu stellende Schwurmannen hätten. Aber gegen diese Deutung spricht erstens entschieden schon diese Stelle, wo nicht bloss 'sui', sondern 'sui consimiles' den 'electi' gegenüberstehen. Unter 'similes' kann man aber nur Standesgenossen, Leute seines gleichen begreifen. Kurz zuvor (§ 3) heisst es: 'Si quis furtum invenerit et occulte sine iudice compositionem acceperit, latroni similis est', d. h. er ist dem Räuber gleich, ist wie dieser ein Räuber. Und in der Lex Salica wird im Titel 35 (BC) gesagt: 'Si quis servus servum sibi similem (oder nach DE: sibi consimilem) occiderit' . . . , d. h. wenn ein Knecht einen Standesgenossen tötet. Dazu kommt, dass in den fränkischen Formeln ausdrücklich der Beweisführende als Eidhelfer 'sibi similes, consimiles' zu stellen hat, was auch da nur auf Standesgenossen zu beziehen ist ². Im Gegensatz zu den 'consimiles' stehen nun an unserer Stelle die 'electi'. Also können mit diesem Worte nur Leute gemeint sein, die nicht gleichen Standes wie der Beweisführer sind. Dann müssten also, wenn die obige Deutung der 'electi' trotzdem aufrechterhalten werden soll, die vom Gegner zu stellenden immer anderen Standes als der Beweisführer sein. Es ist klar, dass dies nicht gemeint sein kann. Sondern die 'electi' sind 'erlesene, auserwählte', Leute höheren Standes oder solche, die die Menge der Gemeinfreien an Macht und Ansehen überragten und deren Zeugnis daher auch höhere Glaubwürdigkeit beigemessen wurde.

Zweitens aber wird die Annahme, dass electi 'Erwählte' sind, durch den Wortlaut eines anderen Satzes im

1) Prozess der Lex Salica S. 200.
S. 388, Anm. 77.

2) Brunner a. a. O. II,